



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 59/2023**  
**vom 11. April 2023**  
**Geschäftsverzeichnissrn. 7638, 7644, 7656, 7683, 7698 und 7701**

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 6 und 9 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Mai 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten, was die Optimierung der Verfahren betrifft », erhoben von Hugo Bogaerts und anderen, von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », von der VoG « Vereniging van Schotenhof », von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, von der VoG « Natuurpunt » und anderen und von der VoG « Bescherm Bomen en Natuur ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. September 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. September 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Mai 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten, was die Optimierung der Verfahren betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 2021): Hugo Bogaerts, André Didden, Denis Malcorps, Jan Creve, Annick Meurant, Jan Stevens, Guy Van Loon und Dirk Bus, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Oktober 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Oktober 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, Klage auf Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Oktober 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Oktober 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Vereniging van Schotenhof », unterstützt und vertreten durch RA R. Wens, in Antwerpen zugelassen, und durch RA P. Vande Castele, Klage auf Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. November 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. November 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA S. Boullart, RA J. Snauwaert und RA B. D'Hollander, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 und 9 desselben Dekrets.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 desselben Dekrets: die VoG « Natuurpunt », die VoG « Greenpeace Belgium », die VoG « World Wide Fund for Nature Belgium », die VoG « Grootouders voor het klimaat », die VoG « Actiegroep Leefmilieu Rupelstreek », die VoG « Klimaatzaak », die VoG « Limburgse Milieukoepel », die VoG « Milieufrent Omer Watez », die VoG « Bos+ Vlaanderen », die VoG « Dryade » und die VoG « Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RA J. Verstraeten, in Löwen zugelassen.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Bescherm Bomen en Natuur », unterstützt und vertreten durch RAin M. Ryelandt, in Westflandern zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 derselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 7638, 7644, 7656, 7683, 7698 und 7701 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J. Roets, RAin C. Buggenhoudt und RA G. Verhelst, in Antwerpen zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind und den Sitzungstermin auf den 1. Februar 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 2023

- erschienen

. RA P. Vande Castele, ebenfalls *loco* RA R. Wens, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7638, 7644 und 7656,

. RA S. Boullart und RA B. D'Hollander, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7683,

. RÄin S. Van Genechten, in Löwen zugelassen, *loco* RA J. Verstraeten, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7698,

. RÄin M. Ryelandt, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7701,

. RA J. Roets, RÄin C. Buggenhoudt, RA G. Verhelst und RA B. D'hondt, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.1.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7638, 7644 und 7656 an der Nichtigkeitsklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmung in Abrede, die bezweckt, die Verfahren vor gewissen flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu optimieren.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.1.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7638, 7644 und 7656, natürliche und juristische Personen, beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Mai 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten, was die Optimierung der Verfahren betrifft » (nachstehend: Dekret vom 21. Mai 2021). Sie machen glaubhaft, dass sie bereits früher vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen und dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung als Verfahrensparteien aufgetreten sind, dass sie dies offensichtlich noch tun werden und dass einige von ihnen außerdem an einem vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen anhängigen Verfahren beteiligt sind, in dem die beklagte Behörde die Anwendung der angefochtenen Bestimmung beantragt.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.1. Die Flämische Regierung beantragt auch, dass die klagenden VoG in den Rechtssachen Nrn. 7644 und 7656, « Aktiekomitee Red de Voorkepen » und « Vereniging van Schotenhof », den Nachweis eines vom zuständigen Organ gefassten Beschlusses über das gerichtliche Auftreten vorlegen.

B.2.2. Aus der Akte ergibt sich, dass die Klageschriften vom Rechtsanwalt der klagenden Parteien unterzeichnet wurden.

Aufgrund von Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches tritt der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter der Partei auf, ohne jegliche Bevollmächtigung nachweisen zu müssen, außer wenn durch das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt wird. Es gilt also die gesetzliche Vermutung, dass die Prozessvollmacht auf Seiten des Rechtsanwalts besteht. Diese Vermutung ist widerlegbar, sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen.

Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sieht vor, dass der Nachweis für den Beschluss des zuständigen Organs der juristischen Person, gerichtlich vorzugehen, « auf erstes Verlangen » beizubringen ist. Diese Formulierung erlaubt es dem Gerichtshof, von einem solchen Verlangen abzusehen, insbesondere, wenn die juristische Person durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Eine Partei ist berechtigt, geltend zu machen, dass der Beschluss, gerichtlich vorzugehen, nicht durch die zuständigen Organe der juristischen Person gefasst

wurde, jedoch muss sie ihren Einwand plausibel machen, was mit allen rechtlichen Mitteln möglich ist.

B.2.3. Die Flämische Regierung weist nicht nach, dass der Rechtsanwalt der klagenden Parteien nicht über die erforderliche Vollmacht verfügt. Sie macht auch nicht glaubhaft, dass die klagenden VoG ihre Klagen nicht auf rechtswirksame Weise erhoben hätten.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. Die Flämische Regierung macht schließlich geltend, dass einerseits die Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 7638, 7644 und 7656 und andererseits der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7701 teilweise unzulässig seien, weil nicht dargelegt werde, wie und inwiefern manche der in diesen Klagegründen angeführten Referenznormen verletzt seien.

B.3.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie diese Erfordernisse erfüllen.

#### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.4.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7638, 7644, 7656, 7683, 7698 und 7701 beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7683 beantragt ebenfalls die Nichtigkeitserklärung von Artikel 9 des Dekrets vom 21. Mai 2021.

B.4.2. Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021 bestimmt, dass in Artikel 35 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser

flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (nachstehend: Dekret vom 4. April 2014) der dritte Absatz ersetzt wird. Der so abgeänderte Artikel 35 des Dekrets vom 4. April 2014 legt fest:

« Si une juridiction administrative flamande telle que visée à l'article 2, 1<sup>o</sup>, a) et b), déclare le recours fondé, elle annule entièrement ou partiellement la décision contestée, sans préjudice de l'application de l'article 34.

Dans son arrêt, une juridiction administrative flamande telle que visée à l'article 2, 1<sup>o</sup>, a) et b), statue sur tous les moyens [invoqués] dont elle juge que l'évaluation peut être utile en cas d'une nouvelle décision ou d'un autre acte de l'administration.

Sans qu'il soit porté préjudice à la possibilité d'invoquer la violation de règles d'ordre public, la violation d'une norme ou d'un principe de droit général ne peut donner lieu à une annulation dans l'un des cas suivants :

1<sup>o</sup> si la partie qui avance la violation n'est pas lésée par l'illégalité invoquée. Le fait que la violation [invoquée] constitue une illégalité susceptible de donner lieu à une annulation, ne signifie pas en soi que la partie est lésée par l'illégalité invoquée;

2<sup>o</sup> si l'illégalité invoquée n'est manifestement pas de nature à protéger les intérêts de celui qui l'invoque;

3<sup>o</sup> si la partie a manifestement omis [de soulever] l'illégalité invoquée au moment utile où l'illégalité [pouvait] être [soulevée] pendant la procédure administrative ».

Die in dem so abgeänderten Artikel 35 Absatz 3 des Dekrets vom 4. April 2014 vorgesehenen Bedingungen haben zur Folge, dass ein Verstoß gegen eine Norm oder einen allgemeinen Rechtsgrundsatz nur dann zur Nichtigkeitklärung des angefochtenen Verwaltungsakts führen kann, wenn die Partei, die den Verstoß anführt, durch die geltend gemachte Unrechtmäßigkeit benachteiligt wird (die sogenannte « Interessenschädigung »), diese Unrechtmäßigkeit darüber hinaus dem Schutz der Interessen dieser Partei dient (die sogenannte « Relativitätsanforderung ») und diese Partei es nicht offensichtlich unterlassen hat, diese Unrechtmäßigkeit zum ersten zweckmäßigen Zeitpunkt während des Verwaltungsverfahrens geltend zu machen (die sogenannte « Aufmerksamkeitspflicht »).

B.4.3. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber anstrebte, die Art und Weise der Verwaltungsrechtsprechung hin zu einer lösungsorientierten, schnelleren und effektiveren endgültigen Streitbeilegung abzuändern, deren Ausgangspunkt die konkrete Situation des Rechtsuchenden bildet:

« Notre droit administratif procédural ne fonctionne pas encore de manière optimale. Le projet de décret vise à promouvoir l'évolution vers un modèle de procédure administrative fondé principalement sur la fonction de protection juridique et, par extension, sur la mission de règlement des litiges du juge administratif. À cette fin, le juge administratif doit disposer de compétences lui permettant de faire rapidement la clarté sur les rapports juridiques concrets entre les parties intéressées et les organes administratifs, sans que soient réduites les possibilités de contestation des décisions. Le décret du 4 avril 2014 donne déjà actuellement au juge administratif des instruments pour régler définitivement un litige en fonction des intérêts concrets des requérants, sans qu'il doive nécessairement toujours procéder à une annulation pure et simple. Ainsi, l'article 37 de ce décret permet au juge administratif de prononcer des injonctions ou de régler lui-même le dossier, l'article 34 permet quant à lui l'application de la boucle administrative et l'article 36 permet le maintien des effets, si nécessaire d'office. Les clarifications apportées à l'article 35, alinéa 3, du décret du 4 avril 2014 visent à renforcer cette tendance vers un règlement définitif des litiges qui tienne compte des intérêts concrets des parties.

[...]

33. La proposition d'article 35, alinéa 3, du décret du 4 avril 2014 vise à clarifier et à reformuler l'intérêt au moyen en tenant compte de l'objectif poursuivi consistant à fournir une protection juridique basée sur la situation concrète du requérant, et ce, dans le respect des droits fondamentaux et du droit européen.

34. La proposition de modification de l'alinéa 3 de l'article 35 règle trois situations distinctes dans lesquelles une illégalité invoquée ne peut pas aboutir à une annulation. Il s'agit donc de trois cas séparés et non de conditions cumulatives » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 699-1, SS. 11-12).

B.4.4. Artikel 35 des Dekrets vom 4. April 2014 findet auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *a*) dieses Dekrets Anwendung. Dies sind der Rat für Genehmigungsstreitsachen und das Kollegium für Rechtsdurchsetzung. Der Rat für Genehmigungsstreitsachen ist ein administratives Rechtsprechungsorgan, das über Klagen gegen unter anderem Verwaltungsakte in Umgebungssachen entscheidet (Artikel 105 des Dekrets vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung », nachstehend: Dekret vom 25. April 2014, und Artikel 4.8.2 des Flämischen Raumordnungskodex). Das Kollegium für Rechtsdurchsetzung ist ein administratives Rechtsprechungsorgan, das über Klagen gegen administrative Geldbußen in unter anderem Umgebungssachen entscheidet (Artikel 16.4.19 des Dekrets vom 5. April 1995 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik », nachstehend: Dekret vom 5. April 1995), die von den Personen erhoben wurden, gegen die die Geldbuße verhängt wurde (Artikel 16.4.39 des Dekrets vom 5. April 1995). Der Gerichtshof prüft die Klagegründe gesondert, sofern sie sich auf die Anwendung der angefochtenen Bestimmung vor dem Rat für

Genehmigungsstreitsachen einerseits und vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung andererseits beziehen.

B.4.5. Artikel 9 des Dekrets vom 21. Mai 2021 bestimmt:

« L'article 3, l'article 4, 1° à 7° et 9° à 11°, l'article 5, 2°, et les articles 6 et 8 s'appliquent aux actions introduites à partir de la date d'entrée en vigueur de l'article concerné.

Les articles 20, 21, 31/1, 35 et 42 du décret du 4 avril 2014 relatif à l'organisation et à la procédure de certaines juridictions administratives flamandes, tels qu'en vigueur avant l'entrée en vigueur des articles 3, 4, 1° à 7° et 9° à 11°, 5, 2°, 6 et 8 du présent décret, s'appliquent aux éventuelles actions complémentaires dont l'action principale a été introduite avant l'entrée en vigueur des articles 3, 4, 1° à 7° et 9° à 11°, 5, 2°, 6 et 8 du présent décret.

L'article 7 s'applique aux arrêts d'annulation rendus à partir de la date d'entrée en vigueur de l'article 7 ».

Diese Bestimmung regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des durch den angefochtenen Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021 ersetzten Artikels 35 Absatz 3 des Dekrets vom 4. April 2014. Der so ersetzte Artikel 35 Absatz 3 des Dekrets vom 4. April 2014 gilt für Klagen, die ab dem 24 Juni 2021 erhoben wurden, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmungen.

*In Bezug auf das Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen*

*In Bezug auf den ersten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7701*

B.5. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7701 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 35 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021, gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz der Angemessenheit, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit den allgemeinen Grundsätzen des Zugangs zum Richter, der Gesetzmäßigkeit und der Sorgfalt, mit den Artikeln 1, 3, 6 und 9 des Übereinkommens von Aarhus, mit den Artikeln 4, 6, 9 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » (nachstehend: Richtlinie 2011/92/EU) und mit Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 « über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2010/75/EU).

B.6. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7701 legt nicht dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 3 und 6 des Übereinkommens von Aarhus, die Artikel 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU verstoßen würde.

Sofern der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7701 aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.7.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.7.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten ».

B.7.3. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ebenfalls das Recht, von einem Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis gehört zu werden, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit einer

strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde ».

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 70; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64; 17. Juli 2018, *Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58).

Die Regeln dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Rechtsuchenden daran gehindert werden, die verfügbaren Rechtsbehelfe geltend zu machen. «Das Recht auf Zugang zu Gerichten wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2011:0524JUD002739606, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0113JUD004407807, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 66).

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht ebenso ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor. Diese Bestimmung hat die gleiche Tragweite wie die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 19. November 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K./Krajowa Rada Sądownictwa und CP und DO/Sąd Najwyższy*, ECLI:EU:C:2019:982, Randnr. 117).

B.7.4. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand,

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt,

[...]».

B.7.5. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte beinhalten unter anderem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt. Es gehört zur Ermessensbefugnis eines jeden Gesetzgebers, die Maßnahmen zu bestimmen, die seines Erachtens angemessen und zweckmäßig sind, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Ein weiter Zugang zum Richter in Umgebungssachen trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei (EuGH, 7. November 2013, C-72/12, *Gemeinde Altrip*, ECLI:EU:C:2013:712, Randnr. 46).

Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung ist in dieser Hinsicht ebenso in Bezug auf den Zugang zum Richter in Umgebungssachen relevant.

B.7. Artikel 1 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bestimmt:

« Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen ».

Artikel 9 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, dass die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem

jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern ».

Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die

materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können.

(4) Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden ».

B.8.1. Vor der angefochtenen Ersetzung sah Artikel 35 Absatz 3 des Dekrets vom 4. April 2014 vor:

« Une illégalité aboutit uniquement à une annulation si la partie qui l'avance, est lésée par l'illégalité invoquée ».

B.8.2. Der Gerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 87/2018 vom 5. Juli 2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.087) in Bezug auf die Vereinbarkeit der vorerwähnten dekretalen Anforderung mit den in B.7 erwähnten Bestimmungen in der damals geltenden Fassung Folgendes entschieden:

« B.28.1. Artikel 35 Absatz 3 DBRC in der Fassung der Einfügung durch Artikel 11 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass eine Unrechtmäßigkeit nur dann zu einer Nichtigkeitserklärung führt, 'wenn die Partei, die sie vorbringt, durch die geltend gemachte Unrechtmäßigkeit benachteiligt wird'. Obwohl die flämischen Verwaltungsgerichte ihre Entscheidungen über Nichtigkeitsklagen als Urteil erlassen und die angefochtene Verwaltungshandlung im Falle ihrer Unrechtmäßigkeit in der Regel für nichtig erklären, wird

an die Geltendmachung eines Klagegrundes zur Unrechtmäßigkeit eine Zulässigkeitsvoraussetzung geknüpft.

B.28.2. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, das Erfordernis eines Interesses am Klagegrund entsprechend der Rechtsprechung des Staatsrats im Dekret zu verankern. Nach dieser Rechtsprechung kann die antragstellende Partei eine Unrechtmäßigkeit im Grunde nur auf zulässige Weise geltend machen, wenn diese Unrechtmäßigkeit ihre Interessen beeinträchtigt.

B.29.1. Es scheint, dass die klagenden Parteien erstens befürchten, dass Vereinigungen, die sich auf ein kollektives Interesse berufen, sich nicht mehr auf eine Unrechtmäßigkeit berufen können, wenn diese Unrechtmäßigkeit ihre persönliche Situation nicht beeinträchtigt.

Weder die parlamentarische Vorbereitung noch die Maßnahme als solche bieten einen Grund zu dieser Befürchtung. Die angefochtene Maßnahme hat nicht zur Folge, dass eine antragstellende Vereinigung, die ein kollektives Interesse verfolgt, nur Klagegründe vorbringen kann, an denen die Vereinigung ein persönliches Interesse hat. Die Vereinigung kann sich im Gegenteil wie vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung weiterhin auf Unregelmäßigkeiten berufen, die dem von ihr verfolgten kollektiven Interesse schaden.

B.29.2. In Bezug auf das Unionsrecht, insbesondere Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (jetzt Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) hat der Europäische Gerichtshof Folgendes entschieden:

‘ [...]

42. Daraus folgt, dass Umweltverbände unabhängig davon, welches Kriterium für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen ein Mitgliedstaat wählt, nach Art. 10a der Richtlinie 85/337 ein Recht auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels anzufechten.

43. Schließlich ist noch zu beachten, dass, wenn es mangels unionsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die entsprechender innerstaatlicher Rechtsbehelfe (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

44. Folglich ist es zwar Sache der Mitgliedstaaten, wenn sie über ein entsprechendes Rechtssystem verfügen, innerhalb der Grenzen des Art. 10a der Richtlinie 85/337 festzulegen, welches die Rechte sind, deren Verletzung zu einem Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten führen kann, doch dürfen sie Umweltverbänden, die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie erfüllen, mit dieser Festlegung nicht die Möglichkeit nehmen, die Rolle zu spielen, die ihnen sowohl die Richtlinie 85/337 als auch das Übereinkommen von Aarhus zuerkennen.

45. Was Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren fraglichen betrifft, steht es dem nationalen Gesetzgeber zwar frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne von Art. 10a der Richtlinie 85/337 geltend machen kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken, doch kann eine solche Beschränkung nicht als solche auf Umweltverbände angewandt werden, weil dadurch die Ziele des Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337 missachtet würden.

46. Obgleich es nämlich, wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, den Umweltverbänden möglich sein muss, dieselben Rechte geltend zu machen wie ein Einzelner, widerspräche es zum einen dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit “ einen weiten Zugang zu Gerichten ” zu gewähren, und zum anderen dem Effektivitätsgrundsatz, wenn die betreffenden Verbände nicht auch eine Verletzung von aus dem Umweltrecht der Union hervorgegangenen Rechtsvorschriften geltend machen können, nur weil Letztere Interessen der Allgemeinheit schützen. Denn wie der Ausgangsrechtsstreit zeigt, nähme dies den Umweltverbänden weitgehend die Möglichkeit, die Beachtung der aus dem Unionsrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, die in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind.

47. Daraus folgt in erster Linie, dass der Begriff “ Rechtsverletzung ” nicht an Voraussetzungen geknüpft sein kann, die nur andere natürliche oder juristische Personen erfüllen können, wie z. B. die Voraussetzung, dass der Betreffende ein mehr oder weniger enger Nachbar einer Anlage ist oder auf die eine oder andere Weise den Auswirkungen des Betriebs der Anlage ausgesetzt ist.

48. Allgemeiner folgt daraus, dass Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337 in dem Sinne zu verstehen ist, dass zu den “ Rechten, die verletzt werden können ”, als deren Träger die Umweltverbände gelten, zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union gehören müssen ’ (EuGH, 12. Mai 2011, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*).

Der Europäische Gerichtshof hat dementsprechend für Recht erkannt, dass Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG (jetzt Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) Rechtsvorschriften entgegensteht, die einer Nichtregierungsorganisation im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG, die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG (jetzt Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU) ‘ möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben ’, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.

B.29.3. Es scheint, dass die klagenden Parteien zweitens befürchten, dass sie sich nicht mehr auf eine Unrechtmäßigkeit berufen können, wenn sie nicht nachweisen können, dass die angeführte Unrechtmäßigkeit sich auf den Inhalt der getroffenen Entscheidung auswirken kann. Weder die Maßnahme noch die entsprechende Erläuterung in der parlamentarischen Vorbereitung geben einen Grund zu dieser Befürchtung.

Die angefochtene Bestimmung hat demnach nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien zugrunde legen, und bewirkt nicht die geltend gemachte unterschiedliche Behandlung. Die Maßnahme hat nämlich nicht zur Folge, dass eine antragstellende Partei selbst nachweisen muss, dass die angeführte Unregelmäßigkeit sich auf den Inhalt der getroffenen Entscheidung auswirken kann.

B.29.4. In Bezug auf Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG (jetzt Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) hat der Europäische Gerichtshof ferner entschieden:

‘ 47. Im vorliegenden Fall ist erstens zum Kriterium des Erfordernisses eines Kausalzusammenhangs zwischen dem geltend gemachten Verfahrensfehler und dem Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung (im Folgenden: Kausalitätskriterium) festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber, wie in Randnr. 36 des vorliegenden Urteils ausgeführt, mit der Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten für einen Zugang der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zu einem Überprüfungsverfahren zwecks Anfechtung der materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie 85/337 sorgen müssen, in keiner Weise die Gründe beschränkt hat, die zur Stützung eines Rechtsbehelfs vorgebracht werden können. Jedenfalls wollte er die Möglichkeit, einen Verfahrensfehler geltend zu machen, nicht an die Voraussetzung knüpfen, dass dieser Fehler Auswirkungen auf den Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung hatte.

48. Im Übrigen kommt der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich besondere Bedeutung zu, da die Richtlinie u. a. zur Festlegung von Verfahrensgarantien dient, die insbesondere eine bessere Information und eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte mit unter Umständen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglichen sollen. Die betroffene Öffentlichkeit muss daher, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können.

49. Unbestreitbar hat jedoch nicht jeder Verfahrensfehler zwangsläufig Folgen, die sich auf den Inhalt einer solchen Entscheidung auswirken können, so dass ein Fehler, bei dem dies nicht der Fall ist, denjenigen, der ihn geltend macht, nicht in seinen Rechten verletzt. In einem solchen Fall erscheint das Ziel der Richtlinie 85/337, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, nicht gefährdet, wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Rechtsbehelfsführer, der sich auf einen derartigen Fehler stützt, nicht in seinen Rechten verletzt wird und infolgedessen nicht zur Anfechtung einer solchen Entscheidung befugt ist.

50. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Art. 10a der Richtlinie den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Spielraum hinsichtlich der Bestimmung dessen lässt, was eine Rechtsverletzung darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteil *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen*, Randnr. 55).

51. Unter diesen Umständen könnte es zulässig sein, dass nach dem nationalen Recht keine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 10a Buchst. b der Richtlinie vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene

Entscheidung ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre ' (EuGH, 7. November 2013, C-72/12, *Gemeinde Altrip*).

Der Europäische Gerichtshof hat dementsprechend für Recht erkannt, dass Artikel 10a Buchstabe b der Richtlinie 85/337/EWG in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung (jetzt Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/92/EU) dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, nach der keine Rechtsverletzung im Sinne dieses Artikels vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht oder die mit ihm befasste Stelle dem Rechtsbehelfsführer insoweit in keiner Form die Beweislast aufbürdet und gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte entscheidet. Dabei ist unter anderem der Schweregrad des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 85/337/EWG Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen (vgl. auch die Schlussanträge des Generalanwalts M. Wathelet vom 21. Mai 2015 in der Rechtssache C-137/14, *Europäische Kommission gg. Bundesrepublik Deutschland*, Randnr. 95-101).

B.29.5. Da die angefochtene Bestimmung einer unionskonformen Auslegung zugänglich ist, obliegt es sowohl dem Gerichtshof als auch den flämischen Verwaltungsgerichten diese Bestimmung entsprechend dem Unionsrecht auszulegen (EuGH, 13. November 1990, C-106/89, *Marleasing*, Randnr. 8).

B.29.6. Es scheint, dass die klagenden Parteien drittens befürchten, dass die angefochtene Maßnahme auch auf das Anführen von amtshalber zu berücksichtigenden Klagegründen durch antragstellende Parteien anwendbar ist. Ein Klagegrund bezieht sich auf die öffentliche Ordnung, wenn das entsprechende Interesse die Interessen des Rechtsuchenden übersteigt. Die Rechtsregeln und -grundsätze, deren Einhaltung amtshalber sichergestellt wird, haben alle gemeinsam, dass sie das Wesen des demokratischen Rechtsstaats betreffen und darauf gerichtet sind, das Gemeinwohl und die durch die aktuelle Gesellschaft als wesentlich angesehenen Werte zu verwirklichen. Es kann nicht vom Rechtsuchenden - der nur seine eigenen Interessen geltend machen darf - abhängen, ob ein Klagegrund gegebenenfalls als Grund für eine Nichtigerklärung in Betracht kommt. Letzteres geschieht ungeachtet des entsprechenden Interesses der antragstellenden Partei.

B.30. Unter dem Vorbehalt der Ausführungen in B.29 ist der siebte Klagegrund unbegründet ».

B.8.3. Artikel 35 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21 Mai 2021, hat im Wesentlichen eine Wiederaufnahme und eine Verdeutlichung der bereits bestehenden dekretalen Anforderung zum Inhalt. Der Dekretgeber wollte mit der angefochtenen Bestimmung einer weiten Auslegung der Anforderung vorbeugen und verhindern, dass die Anforderung inhaltslos wird:

« Premièrement, la violation d'une norme ou d'un principe général de droit ne peut être soulevée si la partie qui invoque la violation n'est pas lésée par l'illégalité dont elle se prévaut. Cette situation est donc liée à la condition d'une lésion d'intérêts et suit de près le texte existant de l'article 35, alinéa 3, du décret du 4 avril 2014. Il est précisé que la circonstance que la violation invoquée constitue une illégalité susceptible de donner lieu à une annulation ne signifie pas en soi que la partie est lésée par l'illégalité invoquée. En effet, une interprétation aussi large de la condition de la lésion d'intérêts aurait pour conséquence que n'importe quelle illégalité pourrait être invoquée et viderait de sa substance la condition de la lésion d'intérêts.

À titre d'exemple, la condition de la lésion d'intérêts n'est pas remplie dans les cas suivants :

- Un requérant ne justifie pas d'un intérêt à un moyen portant sur l'organisation de l'enquête publique relative à une demande d'autorisation lorsqu'il s'avère qu'il a déposé une réclamation dans le cadre de cette enquête. Toute annulation fondée sur ce moyen est dès lors en principe impossible. Même si la réglementation vise à protéger les intérêts de la partie, ses intérêts n'ont, dans les faits, pas été affectés.

- Un requérant ne justifie pas d'un intérêt à se prévaloir d'une notification incomplète lorsqu'il s'avère qu'il a effectivement bénéficié dans les faits de la notification qu'il réclame dans son moyen.

- Une violation de l'obligation formelle de motivation ne conduit par exemple pas à l'annulation de la décision attaquée s'il s'avère qu'avant d'introduire le recours, le requérant a eu suffisamment connaissance, d'une autre manière, des motifs de l'acte attaqué.

- La partie requérante qui, dans un moyen, se prévaut de l'affichage prétendument incomplet de la décision d'autorisation ne justifie pas d'un intérêt à ce moyen lorsqu'il s'avère que l'affichage prétendument incomplet n'a pas affecté sa faculté d'introduire de manière régulière un recours administratif ou juridictionnel.

- Le requérant n'est pas lésé par le fait qu'une décision attaquée mentionne une date d'audience erronée et contienne des numéros de référence erronés, de sorte qu'il ne justifie pas d'un intérêt au moyen.

- Un requérant ne justifie pas d'un intérêt à un moyen dans lequel il est argumenté qu'un avis n'a pas été pris en compte s'il ressort du contenu de cet avis que ce dernier lui est encore plus défavorable que ce qui a été décidé dans l'acte attaqué.

- Une partie requérante/un demandeur ne justifie pas d'un intérêt pour attaquer une 'évaluation aquatique' qui comporte une appréciation positive à son égard et qui ne constituait pas un motif de refus. En effet, la partie requérante ne justifie d'un intérêt au moyen que si une annulation fondée sur cette évaluation aquatique peut remédier au préjudice qu'elle décrit » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 699/1, SS. 26-27).

B.8.4. Aus den gleichen Gründen, die in dem in B.8.2 erwähnten Entscheid Nr. 87/2018 des Gerichtshofs vom 5. Juli 2018 angeführt sind, ist die Anforderung der

Interessenschädigung so zu verstehen, dass bei Umweltvereinigungen immer davon auszugehen ist, dass ihr kollektives Interesse durch eine Unrechtmäßigkeit bei der Entscheidungsfindung in Umgebungssachen beeinträchtigt wird, sodass die angefochtene Bestimmung das Interesse solcher Vereinigungen, sich auf eine solche Unrechtmäßigkeit zu berufen, nicht einschränken kann.

B.9. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7701, der gegen die Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 4. April 2014 in Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen gerichtet ist, ist unter dem Vorbehalt der Ausführungen in B.8.2 nicht begründet.

*In Bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7698*

B.10. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7698 ist unter anderem abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 35 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 4. April 2021, eingeführt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021 und in der im Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen anwendbaren Fassung, gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus.

B.11. Artikel 35 Absatz 3 Nr. 2 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021, hat zum Inhalt, dass ein Verstoß gegen eine Norm oder einen allgemeinen Rechtsgrundsatz keinen Grund für eine Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Verwaltungsakts darstellen kann, wenn die angeführte Unrechtmäßigkeit offensichtlich nicht dem Schutz der Interessen der Person dient, die sich darauf beruft.

B.12.1. Der Umfang der gerichtlichen Prüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Zugang zum Richter und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen einer Nichtigkeitsstreitsache (EuGHMR, Große Kammer, 6. November 2018, *Ramos Nunes de Carvalho e Sá gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2018:1106JUD005539113, § 184; Große Kammer, 28. Mai 2002, *Kingsley gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2002:0528JUD003560597, §§ 32-34).

B.12.2. Die angefochtene Anforderung hat zur Folge, dass der Rat für Genehmigungsstreitsachen einen Klagegrund nicht in der Sache selbst behandelt, wenn er der Ansicht ist, dass die Norm oder der allgemeine Rechtsgrundsatz, die oder der verletzt worden sein soll, offensichtlich nicht dem Schutz der Interessen der Person dient, die sich darauf beruft. Obwohl diese Anforderung daher nicht unmittelbar die Zulässigkeit der Klage regelt, hat sie dennoch zur Folge, dass sie eine Entscheidung in der Sache selbst verhindert.

B.12.3. Folglich muss die angefochtene Anforderung mit den Bedingungen im Einklang stehen, die sich aus den in B.7.3 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergeben. Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob diese Anforderung womöglich eine unzulässige zusätzliche Einschränkung des Zugangs zum Richter und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zur Folge hat. Dabei muss ebenfalls die Feststellung berücksichtigt werden, dass der Zugang zum Richter in Umgebungssachen eine Garantie für die Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt im Sinne von Artikel 23 der Verfassung bietet (B.7.5).

B.13.1. In den Vorarbeiten wird die angefochtene Anforderung wie folgt erläutert:

« Il convient d'éviter qu'un juge administratif doive annuler une décision pour violation d'une règle de droit si ce n'est pas pour protéger un intérêt dans le cadre duquel le requérant est effectivement lésé. Pour promouvoir l'efficacité du droit administratif procédural, la violation alléguée d'une règle de droit ne peut aboutir à une annulation que s'il existe un lien entre le motif du recours et la raison réelle sous-jacente qui incite le requérant à contester une décision en justice. Ceci s'inscrit dans l'effort visant à mettre en place un droit administratif procédural plus dynamique, dans lequel les litiges sont plus souvent réglés définitivement et qui lutte contre l'usage abusif des règles de droit dans des procédures devant le juge administratif. Le contre-argument selon lequel le citoyen a droit en toutes circonstances à une décision légale à tous égards ne convainc pas. Il va de soi que l'administration doit toujours respecter la loi, mais il ne s'ensuit pas que chaque partie effectivement intéressée ait toujours le droit, pour chaque illégalité, de faire annuler la décision par un juge. Il existe également d'autres moyens de veiller au respect par l'administration de la légalité, comme le contrôle administratif. La protection juridique que procure le juge doit être garantie aux personnes dont la situation juridique a été (prétendument) affectée, mais toute violation d'une règle de droit n'affecte pas automatiquement la situation juridique de chaque partie intéressée.

La condition de relativité n'est ainsi pas remplie dans les exemples suivants :

- Le Conseil d'État juge qu'une riveraine n'a pas convaincu quant à son intérêt à l'égard du non-respect, lors de l'agrandissement d'un dépôt, des exigences en matière de performance énergétique globale, d'isolation thermique, d'installations de ventilation et de conditions minimales de climat intérieur.

- Une partie ne peut pas non plus se prévaloir d'une prétendue violation des normes de sécurité des éoliennes si cette personne ne court pas elle-même de risques de sécurité (s'il ne s'agit pas d'un riverain, par exemple).

- Un voisin ne peut pas contester un permis d'environnement par seule crainte de nuisances et invoquer à cet égard la violation de règles qui portent exclusivement sur la protection de la sécurité des personnes qui séjournent dans le bâtiment concerné.

- Les voisins d'un projet d'aire de jeux pour enfants ne peuvent pas se prévaloir d'une violation de la réglementation en matière d'accueil des enfants, qui vise à protéger les intérêts des enfants et non ceux des riverains craignant des nuisances sonores.

La condition de relativité n'affecte pas le droit d'accès au juge et porte encore moins atteinte à la substance de ce droit. Le Conseil d'État néerlandais a jugé que la condition de relativité au sens du droit néerlandais est conforme au droit d'accès au juge, tel qu'il est garanti notamment par la Convention européenne des droits de l'homme, par la Convention d'Aarhus et par le droit européen.

De plus, la condition de relativité doit être appliquée par les juges administratifs en conformité avec le droit européen et le droit constitutionnel.

L'utilisation du mot 'manifestement' permet de souligner que ce n'est que s'il est clairement établi que la norme ou le principe général de droit invoqué n'est pas de nature à protéger les intérêts de la personne qui s'en prévaut que le moyen est rejeté pour ce motif » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 699/1, SS. 28-29).

Der Dekretgeber fügt diese Anforderung in eine umfassendere Entwicklung der Verwaltungsrechtsprechung ein:

« Le modèle du contentieux administratif évolue ainsi dans la direction d'un modèle procédural orienté vers la résolution des litiges et basé sur la situation concrète du requérant. Il s'agit d'un modèle procédural dans lequel la justice administrative s'intéresse en premier lieu à la situation juridique, à savoir les intérêts protégés par le droit, de la partie requérante et, ce faisant, prend également en compte les intérêts du destinataire de la décision. C'est un modèle dans lequel la fonction de protection juridique du droit administratif procédural bénéficie d'une attention croissante, plutôt que le contrôle absolu de la légalité des actes des pouvoirs publics. Dans un tel modèle procédural, toute violation d'une règle de droit n'entraîne pas automatiquement aussi une atteinte à la situation juridique de la partie intéressée. Le fait de tenir compte de la situation concrète des parties permet d'aboutir plus rapidement au règlement définitif d'un litige et d'éviter des 'carrousels' inutiles. La rapidité de résolution d'un litige constitue, avec l'expertise, l'une des caractéristiques intrinsèques d'une jurisprudence de qualité. Autrement dit, sans un règlement définitif rapide des litiges, il est impossible d'avoir une jurisprudence de qualité » (ebenda, S. 6).

B.13.2. Das Ziel, die Nichtigkeitsklärung unrechtmäßiger Verwaltungsakte auf die Situation zu beschränken, in der die Rechtsposition der klagenden Parteien beeinträchtigt ist, kann die angefochtene Einschränkung des Rechts auf Zugang zum Richter nicht rechtfertigen, da, wie

bereits angeführt wurde, für die Behandlung eines Klagegrunds in der Sache selbst ebenso verlangt wird, dass die Interessen der Rechtsuchenden durch die angeführte Unrechtmäßigkeit geschädigt worden sind. Wenn der Verwaltungsrichter hinsichtlich der klagenden Partei konkret festgestellt hat, dass bei ihr ein Interesse an der Klage und daher an der Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung vorliegt und dass ihre Interessen durch die im Klagegrund angeführte Unrechtmäßigkeit geschädigt worden sind, ist es nicht sachlich gerechtfertigt, dennoch die Prüfung dieses Klagegrunds in der Sache selbst zu verhindern. Indem die Nichtigerklärungsbefugnis des Rats für Genehmigungsstreitsachen auf die Interessen beschränkt wird, die die betreffenden Normen abstrakt schützen, ohne die Folgen zu berücksichtigen, die ein Verstoß gegen diese Normen konkret für die Interessen des Rechtsuchenden hat, ist die angefochtene Anforderung sogar widersprüchlich in Bezug auf das Ziel des Dekretgebers, die Verwaltungsrechtsprechung so gut wie möglich auf die konkrete Position der Verfahrensparteien abzustimmen.

Die Überlegung, dass die Anforderung nur eine Rolle spielt, wenn die angeführte Norm oder der allgemeine Rechtsgrundsatz « offensichtlich » nicht dem Schutz der betreffenden Interessen dient, ändert nichts an diesem Ergebnis. Der Umstand, dass der Dekretgeber mit bestimmten Normen nur bestimmte Interessen schützen wollte, verhindert an sich nicht, dass ein Verstoß gegen diese Normen auch andere Interessen nachteilig beeinflussen kann. Das Akzeptieren der entgegengesetzten Auffassung würde es dem Dekretgeber ermöglichen, über die Einschränkung des Schutzbereichs der Normen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze, die in der Regel in Umgebungssachen angeführt werden, den Rechtsschutz in diesen Sachen auszuhöhlen. Gleichzeitig und paradoxerweise muss festgestellt werden, dass der Schutzbereich der Mehrzahl der Normen beziehungsweise der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die in der Regel in Umgebungssachen angeführt werden, nicht festgelegt beziehungsweise schwer festzustellen ist, was die Vorhersehbarkeit der Anwendung der angefochtenen Anforderung gefährdet, wodurch der Grundsatz der Rechtssicherheit beeinträchtigt wird. Da diese Anforderung schließlich zur Folge hat, dass jeweils festgestellt werden muss, welche Interessen durch die angeführte Norm geschützt sind, führt sie auch nicht auf evidente Weise zur Beschleunigung des Verfahrens, was der Dekretgeber anstrebt.

B.14. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7698 ist begründet, sofern er aus einem Verstoß durch Artikel 35 Absatz 3 Nr. 2 des Dekrets vom 4. April 2014, eingeführt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021 und in der im Verfahren vor dem Rat für

Genehmigungsstreitsachen anwendbaren Fassung, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist begründet. Artikel 35 Absatz 3 Nr. 2 des Dekrets vom 4. April 2014 ist für nichtig zu erklären.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7683*

B.15. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7683 ist unter anderem abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 35 Absatz 3 Nr. 3 des Dekrets vom 4. April 2014, eingeführt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021, gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.16.1. Artikel 35 Absatz 3 Nr. 3 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021, bestimmt, dass ein Verstoß gegen eine Norm oder einen allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht zu einer Nichtigerklärung des angefochtenen Verwaltungsakts führen kann, wenn die klagende Partei es offensichtlich unterlassen hat, diese Unrechtmäßigkeit zu dem zweckmäßigen Zeitpunkt geltend zu machen, zu dem sie während des Verfahrens hätte angeführt werden können.

Umgekehrt beinhaltet diese Bestimmung aus Sicht der betreffenden Adressaten eine Verpflichtung, Unrechtmäßigkeiten während der Verwaltungsphase zu dem zweckmäßigsten Zeitpunkt geltend zu machen, um sich später darauf noch vor dem Verwaltungsrichter berufen zu können.

B.16.2. Obwohl diese Anforderung daher nicht unmittelbar die Zulässigkeit der Klage regelt, hat sie dennoch zur Folge, dass sie eine Entscheidung in der Sache selbst verhindert. Folglich muss die angefochtene Anforderung mit den Bedingungen im Einklang stehen, die sich aus den in B.7.3 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergeben. Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob diese Anforderung womöglich eine unzulässige zusätzliche Einschränkung des Zugangs zum Richter und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zur Folge hat. Dabei muss ebenfalls die Feststellung berücksichtigt werden, dass der Zugang zum Richter in Umgebungssachen eine Garantie für die Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt im Sinne von Artikel 23 der Verfassung bietet (B.7.5).

B.17.1. In den Vorarbeiten wird die angefochtene Anforderung wie folgt erläutert:

« L’instauration de ce devoir de vigilance s’inscrit dans le cadre de l’effort visant à recueillir le plus d’informations possible au cours de la procédure administrative. Les citoyens sont ainsi encouragés à communiquer toutes les informations utiles et objections éventuelles le plus tôt possible. Ceci doit permettre aux autorités chargées de délivrer les permis de prendre une décision en connaissance de cause. Le cas échéant, les objections formulées donnent également à ces autorités la possibilité de remédier à certains points, par exemple en faisant usage de la boucle administrative.

Lors de l’application du devoir de vigilance, le juge administratif doit veiller à ce qu’il ne soit pas porté atteinte à l’essence même du droit d’accès au juge, garanti notamment par l’article 13 de la Constitution et par l’article 6 de la Convention européenne des droits de l’homme. Ainsi, la disposition ne peut par exemple pas être interprétée en ce sens que les membres du public concerné qui ne sont informés d’éléments de la demande susceptibles de leur faire grief qu’au moment de la publication de la décision expressément motivée en première ou en dernière instance administrative ne pourraient plus invoquer ce moyen de manière recevable. Cette disposition ne peut pas non plus être interprétée comme privant de leur accès au juge les membres du public concerné qui ne prennent connaissance de la violation de règles de droit ou de principes généraux de droit susceptible de leur faire grief qu’au moment de la publication de la décision d’autorisation.

[...]

Pour que la disposition soit conforme aux avis du Conseil d’État, il a été explicité dans le projet d’article 35 du décret du 4 avril 2014 qu’il n’est pas porté préjudice à la possibilité d’invoquer la violation de règles touchant à l’ordre public et une condition a été ajoutée selon laquelle l’application du devoir de vigilance nécessite que la partie concernée ait ‘manifestement’ omis d’invoquer l’illégalité au moment le plus utile pendant la phase administrative (voy. point 1.3.1 de cet exposé des motifs pour une discussion sur les avis du Conseil d’État) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 699-1, SS. 29-30).

B.17.2. Die angefochtene Bestimmung hat zur Folge, dass Bürger verpflichtet sind, zum zweckmäßigsten Zeitpunkt während des Verwaltungsverfahrens alle Unrechtmäßigkeiten, mit denen ein Verwaltungsakt behaftet sein könnte, zu identifizieren und geltend zu machen, um ihren Zugang zu einem Richter zu wahren, der den angefochtenen Verwaltungsakt einer vollständigen Prüfung der materiellen und formellen Rechtmäßigkeit unterziehen kann. Das verlangt, dass Bürger in der Lage sind, in oft komplexen und technischen Akten alle rechtlichen Probleme sofort zu erkennen, was in den meisten Fällen zur Folge haben wird, dass sie sich bereits zu Beginn der Verwaltungsphase eines Rechtsanwalts werden bedienen müssen. Das vom Dekretgeber angestrebte « wechselseitige Verwaltungsrecht » kann nicht rechtfertigen, dass der Umstand, dass einer Behörde eine Unrechtmäßigkeit zuzurechnen ist, weniger weitreichende Folgen hat als der Umstand, dass der Bürger dies nicht sofort erkennt. In diesem

Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die Verwaltung eine Pflicht trifft, rechtmäßig und sorgfältig zu handeln, und dass die Verwaltung im Vergleich zum Durchschnittsbürger oft über umfassendere Kenntnisse und mehr Mittel, unter anderem im Bereich der rechtlichen Beratung, verfügt, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidungsfindung in Umgebungssachen zu überwachen. Im Lichte dieser Sorgfaltspflicht lässt sich im Übrigen nicht vertreten, dass die betreffende Behörde nicht ohne Initiative des Bürgers in der Lage wäre, noch während des Verwaltungsverfahrens diesbezüglich in Betracht kommende Unregelmäßigkeiten zu identifizieren und zu korrigieren. Selbst wenn dies der Fall sein würde, würde dies es auf keinen Fall rechtfertigen, dass die Sorgfaltspflicht, die die Behörde trifft, in der Praxis in eine Sorgfaltspflicht des Bürgers umgewandelt wird. Gleiches gilt für das Ziel, die Behörde schnellstmöglich so gut wie möglich zu informieren.

B.17.3. Weder das Ziel, der genehmigungserteilenden Behörde schnellstmöglich alle Informationen zu verschaffen und potenzielle Unrechtmäßigkeiten bereits während des Verwaltungsverfahrens zu heilen, noch das Ziel, eine effiziente endgültige Streitbeilegung durch den Richter zu erreichen, können die angefochtene Einschränkung des Zugangs zum Richter rechtfertigen. In Bezug auf das letztgenannte Ziel ist außerdem zweifelhaft, ob eine Anforderung, die *de facto* zu einer Beteiligungspflicht führt, die bereits bei Beginn des Verwaltungsverfahrens gilt, sowie eine potenzielle Diskussion über die Frage, ob jeder Klagegrund zum zweckmäßigen Zeitpunkt angeführt wurde, wirklich zu einer effizienten Behandlung von Streitfällen beitragen.

Der Umstand, dass ein Klagegrund nur dann nicht zu einer Nichtigerklärung eines unrechtmäßigen Verwaltungsakts führen kann, wenn die klagende Partei es « offensichtlich » unterlassen hat, die geltend gemachte Unrechtmäßigkeit zum ersten zweckmäßigen Zeitpunkt anzuführen, führt zu keinem anderen Ergebnis.

B.18. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7683 ist begründet, sofern er sich auf Artikel 35 Absatz 3 Nr. 3 des Dekrets vom 4. April 2014 in der Fassung seiner Anwendung auf das Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen und der Einfügung durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021 bezieht. Diese Bestimmung ist demnach für nichtig zu erklären.

*In Bezug auf das Verfahren vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung*

B.19.1. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7683 und 7644 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021 gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem allgemeinen Grundsatz der Angemessenheit, mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör, der Rechtssicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Gesetzmäßigkeit, mit Artikel 159 der Verfassung, mit der strafrechtlichen Unschuldsvermutung und mit dem Recht auf Verteidigung. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7638 und 7644 beanstanden dabei ausdrücklich die Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021, auf das Verfahren vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung.

B.19.2. Wie in B.3.2 erwähnt wurde, müssen Klagegründe, um den Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu genügen, erkennen lassen, welche der Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt worden seien, sowie bei welchen Bestimmungen ein Verstoß gegen diese Regeln vorliege, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Regeln durch die genannten Bestimmungen verletzt seien.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund, sofern er diese Anforderungen erfüllt.

B.20. Aus den gleichen Gründen, die in B.8.1 bis B.8.4 erwähnt wurden, ist der Klagegrund in Bezug auf die Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 4. April 2014 in Verfahren vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung unbegründet.

B.21.1. In Bezug auf Artikel 35 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des Dekrets vom 4. April 2014 muss die Art der angefochtenen Entscheidungen berücksichtigt werden. Der Dekretgeber wollte in Bezug auf den Rechtsschutz im Rahmen der administrativen Rechtsdurchsetzung in Umgebungssachen angesichts des punitiven Charakters der administrativen Sanktionen, die verhängt werden können, zugunsten des Zuwiderhandelnden im Verhältnis zur Verwaltung umfassende Rechtsgarantien (wie die Unschuldsvermutung und das Recht auf Zugang zum Richter), die sich unter anderem aus den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, vorsehen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, SS. 16-17).

B.21.2. Das Recht auf Zugang zum Richter mit voller Rechtsprechungsgewalt, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die Verteidigungsrechte, garantiert durch Artikel 13 der Verfassung sowie Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, stehen der Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 Nr. 2 des Dekrets vom 4. April 2014 bei Klagen gegen administrative Sanktion vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung entgegen. Die Person, die von einer solchen Sanktion betroffen ist, muss alle Klagegründe gegen die Verhängung einer solchen Sanktion anführen können. Die Beschränkung der Nichtigerklärungsbefugnis des Kollegiums für Rechtsdurchsetzung und daher die Gewährung einer Immunität im Falle einer unrechtmäßigen Sanktionierung seitens der Verwaltung beeinträchtigt die Rechtsgarantien, insbesondere die Verteidigungsrechte, die ein Zuwiderhandelnder in Anspruch nehmen kann.

Die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte des rechtsuchenden Zuwiderhandelnden stehen im vorerwähnten Kontext der Bestrafung außerdem dem entgegen, dass die betroffene Person verpflichtet wird, an der Entscheidungsfindung teilzunehmen, die zu ihrer Bestrafung führt.

Nochmals muss festgehalten werden, dass die Gründe, die in den Vorarbeiten in Bezug auf die in Artikel 35 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 erwähnten Anforderungen angeführt werden, hinsichtlich des Verfahrens vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung nicht sachdienlich sind. Auch fehlt in den Vorarbeiten jegliche Begründung, die sich spezifisch auf dieses Verfahren bezieht.

B.22. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7638 und 7644 ist begründet, sofern er sich auf Artikel 35 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des Dekrets vom 4. April 2014 in der Fassung seiner Anwendung in Verfahren vor dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung und der Einfügung durch Artikel 6 des Dekrets vom 21. Mai 2021 bezieht. Diese Bestimmung ist demnach für nichtig zu erklären.

*In Bezug auf die übrigen Klagegründe*

B.23.1. Vor dem Hintergrund der Nichtigklärung von Artikel 35 Absatz 3 Nr. 3 des Dekrets vom 4. April 2014 muss der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7683, der sich gegen Artikel 9 des Dekrets vom 21. Mai 2021 richtet, nicht geprüft werden. Die Kritik der klagenden Partei zu Artikel 9 des Dekrets vom 21. Mai 2021 bezieht sich nämlich ausschließlich auf das in dieser Bestimmung vorgesehene Inkrafttreten der Aufmerksamkeitspflicht und das Fehlen einer Übergangsregelung.

B.23.2. Da sich die anderen Klagegründe auf Artikel 35 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des Dekrets vom 4. April 2014 beziehen und nicht zu einer umfassenderen Nichtigklärung dieser Bestimmungen führen können, müssen sie nicht untersucht werden.

*In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der angefochtenen Bestimmungen*

B.24. Die Flämische Regierung beantragt, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* endgültig aufrechtzuerhalten, um die Rechtssicherheit zu wahren.

B.25. Die vorliegende Nichtigklärung hat zur Folge, dass in Bezug auf Umgebungsentscheidungen, gegen die bereits auf zulässige Weise eine Klage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen oder dem Kollegium für Rechtsdurchsetzung erhoben wurde, die noch keine endgültige Entscheidung zu diesen Klagen erlassen haben oder gegen deren Entscheide noch eine Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden kann, rückwirkend doch noch eine Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung durch den Rat für Genehmigungsstreitsachen oder das Kollegium für Rechtsdurchsetzung auf Grundlage der Klagegründe möglich ist, die die Anforderungen von Artikel 35 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des Dekrets vom 4. April 2014 nicht erfüllen.

Außerdem ist es möglich, in Bezug auf Klagen, zu denen bereits eine Entscheidung erlassen wurde, Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 anzuwenden. Die potenziellen Auswirkungen dieser Möglichkeit können es jedoch nicht rechtfertigen, dass die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen und des festgestellten Verstoßes gegen das

Recht auf Zugang zum Richter, insbesondere im Lichte des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt, aufrechterhalten werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 35 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten », eingeführt durch Artikel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Mai 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten, was die Optimierung der Verfahren betrifft », für nichtig;

- weist die Klagen vorbehaltlich des in B.8.2 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. April 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

L. Lavrysen